

Übersicht bestehender Rückgriffsregelungen auf Eltern und Kinder durch das Sozialamt in Deutschland (Stand März 2019)  
 Ableitung erfolgt aus BGB (Stand 01.01.1900) und SGB (aktueller Stand)

Art der Sozialhilfe	Art des Rückgriffs auf			Anmerkungen
	Eltern	Kinder (ausgenommen Kinder von Beamten)	Kinder von Beamten	
Hilfe zur Pflege	nur relativ niedriger Pauschalbetrag	Elternunterhalt	kein Rückgriff	unkritisch für Eltern und für Kinder von Beamten
	keine Einkommens- und Vermögensprüfung (auch nicht für Millionäre)	umfassende und regelmäßige Einkommens- und Vermögensprüfung (auch der Schwiegerkinder)	keine Einkommens- und Vermögensprüfung	problematisch nur für die per Geburt "anderen" volljährigen Kinder, d.h. Verfestigung sozialer Strukturen da kaum noch sozialer Aufstieg möglich und Negierung von Leistungsanreizen.
		über der individuellen Freigrenze muss 50% des Nettoeinkommens für den Elternunterhalt eingesetzt werden	Beamte können nicht bedürftig werden (Vollversorgungsanspruch durch den Staat)	Extrem hoher Verwaltungsaufwand für die Betroffenen (Datengrundlage, Abwehr von vermeintlichen Ansprüchen, Anwalts- und Gerichtskosten) und für die Sozialämter (Prüfung und Ansprüche durchsetzen).  gravierende Ungleichbehandlung von Eltern und erwachsenen Kindern bei der Haftung
Hilfe zur Eingliederung  (oftmals psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Behinderung)	nur relativ niedriger Pauschalbetrag	Elternunterhalt	kein Rückgriff	unkritisch für Eltern und für Kinder von Beamten
	keine Einkommens- und Vermögensprüfung (auch nicht für Millionäre)	umfassende und regelmäßige Einkommens- und Vermögensprüfung (auch der Schwiegerkinder)	keine Einkommens- und Vermögensprüfung	problematisch nur für die per Geburt "anderen" volljährigen Kinder, d.h. Verfestigung sozialer Strukturen da kaum noch sozialer Aufstieg möglich und Negierung von Leistungsanreizen
		über der individuellen Freigrenze muss 50% des Nettoeinkommens für den Elternunterhalt eingesetzt werden	Beamte können nicht bedürftig werden (Vollversorgungsanspruch durch den Staat)	zusätzlich problematisch ist die manchmal jahrzehntelange Haftungsdauer, da die Behinderung oder psychische Erkrankung manchmal relativ junge Menschen betrifft  Extrem hoher Verwaltungsaufwand für die Betroffenen (Datengrundlage, Abwehr von vermeintlichen Ansprüchen, Anwalts- und Gerichtskosten) und für die Sozialämter (Prüfung und Ansprüche durchsetzen).  gravierende Ungleichbehandlung von Eltern und erwachsenen Kindern bei der Haftung
Grundsicherung	100.000 Euro Grenze	100.000 Euro Grenze	kein Rückgriff	Grundsätzlich unkritischer und deutlich weniger Verwaltungsaufwand
			keine Einkommens- und Vermögensprüfung  Beamte können nicht bedürftig werden (Vollversorgungsanspruch durch den Staat)	Leistungsanreize für Einkommen ab 100.000 Euro werden massiv reduziert.  Die 100.000 Euro Schwelle wurde seit ihrer Einführung 2005 nicht mehr erhöht (Inflation seit 2005 deutlich über 20%, entsprechend müsste die Schwelle nach heutigem Stand 2019 mindestens 120.000 Euro betragen)

= unproblematisch = verbesserungswürdig  
 = problematisch